



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

495/2001

Kämmerei

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2001
Rat	17.12.2001

TOP

Erlass einer 20. Satzung zur Änderung der "Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken";

hier: Gebührenanpassung im Hinblick auf die voraussichtliche Kostenentwicklung im Jahr 2002 und die Anpassung des Umlageschlüssels für die Mischwasserkanalisation

Beschlussvorschlag

Die dieser Niederschrift beigelegte Gebührenbedarfsberechnung wird gebilligt.

Die dieser Niederschrift beigelegte 20. Satzung zur Änderung der "Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken" wird beschlossen.

Anlagen

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?			
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Haushaltsstelle			
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	DM
im Vermögenshaushalt		mit	DM
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	DM
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		DM	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Einsparungen bei			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:			

Sachdarstellung

Im Rahmen einer überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt wurde der Verteilungsschlüssel für die Umlage der Kosten im Bereich der Mischwasserkanalisation bei der Stadt Lippstadt beanstandet.

Nach einem vom Gemeindeprüfungsamt zitierten Urteil (OVG NRW vom 15.07.1991 - Az. 9 A 1635/89) kann das Verhältnis für die Aufteilung der Kosten bei Mischwasserkanälen auf Schmutz- und Regenwasser in der Weise ermittelt werden, dass für das Anlagevermögen des Kanalnetzes auf eine fiktive Trennkanalisation abgestellt wird und danach die Kosten in dem Verhältnis geteilt werden, in dem der Aufwand für die fiktiven Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranlagen zueinander stehen. Dem Ansatz nach kann auch auf eine Kostenverteilung nach der Menge des über das Kanalsystem abgeleiteten Schmutzwassers einerseits und des Niederschlagswassers andererseits abgestellt werden, wobei die Schmutzwassermenge zum Beispiel entsprechend den Grundsätzen ermittelt werden kann, wie sie neuerdings in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 04.02.1991 zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermishtem Schmutzwasser niedergelegt sind. Dabei war ein Verhältnis von 65 % (Schmutzwasser) zu 35 % (Regenwasser) festgestellt worden.

In Lippstadt war bisher bei Mischwasserkanälen ein Verhältnis von 0,11 % (Schmutzwasser) zu 99,89 % (Regenwasser) zugrunde gelegt worden, so dass bei

dieser erheblichen Diskrepanz zu den Werten des OVG-Falles davon ausgegangen werden muss, dass bei einer richterlichen Würdigung des Wertes von 0,11 % dieser keinen Bestand haben würde.

Daher ist auf der Basis der durch das Tiefbauamt vorgenommenen Berechnung einer fiktiven Trennkanalisation der Verteilungsmaßstab ab 2002 entsprechend angepasst worden.

Bisher wurden die vorg. Kosten wie folgt verteilt:

Schmutzwasserableitung und -klärung	=	0,11 %
Regenwasserableitung - gebührenrelevant	=	57,57 %
Regenwasserableitung - öff. Flächen	=	42,32 %
	=	<u>100 %</u>

Ab 2002 lautet der Schlüssel (s. auch beiliegende Ermittlung):

Schmutzwasserableitung und -klärung	=	51,47 %
Regenwasserableitung - gebührenrelevant	=	28,70 %
Regenwasserableitung - öff. Flächen	=	<u>19,83 %</u>
	=	100 %

Als Folge der vorg. Änderung ist die Anpassung des abzusetzenden Kostenanteils für die Entwässerung der öffentlichen Flächen an den Kosten der gesamten Regenwasserableitung erforderlich.

Stadtanteil	bisher	=	42,32 %
Stadtanteil	ab 2002	=	40,86 %

Diese Änderungen wirken sich zwangsläufig in der Gebührenkalkulation wie folgt aus:

Erhöhung der Kosten für die Schmutzwasserableitung und -klärung,
Minderung der Kosten für die Regenwasserableitung,
daher auch Herabsetzung des abzusetzenden Stadtanteils und somit Erhöhung des vom Gebührenzähler zu tragenden Anteils.

Kostenreduzierung durch Erstattung der Abwasserabgabe

Die voraussichtlichen Kosten der Abwasserabgabe werden für die jeweiligen Gebührens-kalkulationen vom Tiefbauamt nach bestimmten gesetzlichen Vorgaben ermittelt. Die genaue Abrechnung erfolgt durch das Land NW nach Ablauf der Rechnungsperiode; oftmals Jahre später. Die nun vorliegende Abrechnung für die Jahre 1995 bis 1998 (nachträgliche Korrekturen für 1994) liegt aufgrund günstiger Abwasserwerte erheblich unter den vorausgerechneten Kosten.

Danach sind folgende Kostenminderungen (Erstattungen) in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2002 zu berücksichtigen:

Schmutzwasserableitung und -klärung = 2.543.161 DM = 1.300.298 EUR
 Regenwasserableitung = 153.667 DM = 78.569 EUR

Dadurch werden die durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten entsprechend reduziert mit dem Ergebnis, dass trotz des geänderten Verteilungsschlüssels für die Mischwasserkanalisation der Gebührensatz für Schmutzwasser in der derzeitigen Höhe bestehen bleiben kann und der Satz für Regenwasser sogar zu senken ist.

In diesem Zusammenhang muss jedoch darauf verwiesen werden, dass es sich bei den o. g. Erstattungen der Höhe nach um eine einmalige Maßnahme handelt und in Zukunft nicht mit derartigen Kostenminderungen zu rechnen ist. Das hat unter Umständen Gebührenerhöhungen ab dem Jahr 2003 zur Folge.

Gebührenreduzierung durch Anrechnung von Überschüssen vergangener Jahre

Außerdem wird die Kalkulation durch folgende gesetzlich vorgeschriebene Berücksichtigung von Überschüssen kostenmindernd beeinflusst:

	SW		RW	
	Euro	DM	Euro	DM
aus BAB 1999	158.234,00	309.479,00	118.553,00	231.870,00
aus BAB 2000	93.678,00	183.218,00	68.438,00	133.854,00

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:

Der Gebührensatz von 2,24 €/m³ (4,38 DM/m³) kann unter Einsatz der Kostenminderungen (Erstattungen) aus der Abwasserabgabe und der Anrechnung von Überschüssen gehalten werden.

Damit ist der Satz seit 1998 unverändert.

Gebühr für die Regenwasserbeseitigung:

Durch den neuen Verteilungsmaßstab erhöhen sich die Kosten für die Schmutzwasserableitung und -klärung, so dass sich die Kosten für die Regenwasserableitung entsprechend vermindern. Hinzu kommt außerdem der entsprechende Überschuss-einsatz.

Der Gebührensatz kann daher von 0,60 €/m² (1,17 DM/m²) auf 0,44 €/m² (0,86 DM/m²) gesenkt werden.

